



**Leitlinien zur Durchführung  
von Kinder- und Jugendsozialarbeit  
an Schulen im Kreis Offenbach  
(KiJaS)**

**Inhalt:**

- I. Allgemeines
- II. Konzeption
- III. Kooperationsvereinbarung

Stand Mai 2022

# Inhalt

<b>I – Allgemeines</b> .....	1
1.1 Präambel .....	1
1.2 Verfahren im Kreis Offenbach .....	1
1.3 Rechtliche Grundlage .....	1
1.4 Inhalte.....	2
1.5 Qualitätssicherung.....	2
1.5.1 Fachliche Begleitung, Austausch und Weiterbildung.....	3
<b>II – Konzeption</b> .....	4
2.1 Strukturelle Mindestanforderungen .....	4
2.2 Zielgruppenbeschreibung.....	4
2.3 Besondere Herausforderungen .....	4
2.4 Oberziele .....	4
2.5 Teilziele.....	5
2.6 Rahmenbedingungen .....	6
2.6.1 Methoden und Maßnahmen .....	6
2.7 Vertretungsregelung .....	8
2.8 Datenschutz.....	8
2.9 Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII .....	8
2.10 Evaluation und Controlling.....	8
<b>III - Kooperationsvereinbarung:</b> .....	10
Präambel .....	10
§ 1 Inhalt.....	10
§ 2 Leistungen, Anforderung an Kooperation .....	10
§ 3 Aufgaben und Leistungen der kommunalen / freien Träger.....	11
§ 4 Aufgaben und Leistungen des Schulträgers .....	12
§ 5 Aufgaben und Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe .....	12
§ 6 Aufgaben und Leistungen des Schulstandorts .....	12
§ 7 Öffentlichkeitsarbeit.....	13
§ 8 Finanzierung und Leistungen.....	13
§ 9 Laufzeit und Kündigung .....	13
§ 10 Vorherige Vereinbarungen .....	14
§ 11 Salvatorische Klausel .....	14
<b>Anlagen</b>	

# I – Allgemeines

## 1.1 Präambel

Die gemeinsamen Aufgaben der Schule und der Jugendhilfe ist die Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Eröffnung von Bildungschancen und beruflichen Perspektiven sowie den Erziehungsberechtigten hilfreiche Partner bei der Erziehung zu sein. Es bestehen darüber hinaus vielfältige Berührungspunkte in dem gemeinsamen Bemühen, die Lebensbedingungen und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Offenbach positiv zu gestalten.

Eine stetig wachsende Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte bringt bereits ihre Kompetenz an den Schulen im Kreis Offenbach in den Schulalltag mit ein. Mit Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen (KiJaS) erfolgt im Rahmen der Jugendhilfe eine Förderung sozialpädagogischer Arbeit an Schulen durch den Kreis Offenbach und stellt somit auch ein Bindeglied zu den vielfältig bestehenden Angeboten im Sozialraum dar. Die vorgelegten Leitlinien bilden die Arbeitsgrundlage der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach ab und schaffen ein gemeinsames fachliches Fundament, auf welchem die sozialpädagogische Kompetenz an Schulen gemeinsam gestärkt und ausgebaut werden soll.

## 1.2 Verfahren im Kreis Offenbach

Die hiermit vorgelegten Leitlinien umfassen folgende Bestandteile:

- I. Allgemeines: Inhaltliche Voraussetzungen zur Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit
- II. Konzeption: Ziele, Methoden und Maßnahmen sowie Aufgaben und die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendsozialarbeit im Kreis Offenbach
- III. Kooperationsvereinbarung: Regelt die Zusammenarbeit der Kooperationsparteien. Diese Kooperationsvereinbarung wird vom Fachdienst Jugend und Familie als öffentlichen Träger der Jugendhilfe, kreisangehörigen Kommunen oder anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe sowie den jeweiligen Schulen unterzeichnet und erlangt für die gesamte Dauer der Kinder- und Jugendsozialarbeit an den einzelnen Standorten Gültigkeit. Eine individuell, für jeden einzelnen Standort von Kinder- und Jugendsozialarbeit pro Schuljahr zu bildende Steuerungsgruppe zur Qualitätssicherung, wird ebenfalls innerhalb der Kooperationsvereinbarung geregelt.

## 1.3 Rechtliche Grundlage

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Das Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 8a SGB VIII: Grundsätze und Handlungsprinzipien bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, welche den Verfahrensablauf des öffentlichen Jugendhilfeträgers bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung regeln.

§ 13 SGB VIII: Förderung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung.

§ 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote am Ort Schule sowie dem angrenzenden Sozialraum in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule.

§ 14 SGB VIII: Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 79 SGB VIII: Dem Kreis Offenbach als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 81 SGB VIII: Die geregelte Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, wird durch den Kreis Offenbach auf Basis der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen umgesetzt.

#### **1.4 Inhalte**

Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe an der Institution Schule, um eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, sowie eine gestärkte und stabile sozial-emotionale Kompetenz der jungen Menschen zu fördern, damit eine gute Integration in der Schule und im Sozialraum gelingen kann. Einen Schwerpunkt stellt die themenbezogene Einzelfallhilfe mit Unterstützung in besonderen Lebenslagen dar, sowie Beratung von Eltern und Lehrkräften, Angebote im Klassenverband oder in Gruppen, Einzelarbeit, Mediation, Klassenzusammenführung und die Vernetzung von Netzwerkpartner.

Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen unterscheidet sich somit von dem Angebot der UBUS-Fachkräfte (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte). Der Schwerpunkt der Aufgaben der UBUS-Kräfte wird je nach Bedarf von den jeweiligen Schulleitungen festgelegt und liegt hauptsächlich bei der Unterstützung der Lehrkräfte im Unterricht, wie auch bei der Unterstützung von Förderplänen für die Schülerinnen und Schüler.

#### **1.5 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung wird zum einen anhand der individuellen Zielvereinbarungen, die in der Steuerungsgruppe vereinbart wurden, zum Ende eines jeden Schuljahres auf ihre Zielerreichung überprüft. Zum anderen wird der Sachbericht, der als Teil des Verwendungsnachweises von den jeweiligen Trägern der Kinder- und Jugendsozialarbeit verfasst wird, als Steuerungsgrundlage herangezogen. Dieser soll zum 10. Februar des Folgejahres vorliegen und einen Umfang von 3-5 Seiten haben. Folgende Gliederung ist vorgegeben:

- Ziele und Schwerpunkte;
- Aktivitäten (Umsetzung);
- Erfahrungen und Ergebnisse (Zahlen);
- Schlussfolgerungen und Perspektiven.

Weiterhin ist eine Evaluation mit Erhebungsstand für die Zeit vom 01.08.-31.07 eines jeden Schuljahres jeweils zum 31.01. und 30.08. des laufenden Jahres beim Fachdienst Jugend und Familie abzugeben. Die Ausgestaltung der Evaluation wird in Punkt 2.10 der Konzeption im Detail erläutert.

#### 1.5.1 Fachliche Begleitung, Austausch und Weiterbildung

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit nehmen zwei Mal jährlich an einem fachlichen Austausch unter Moderation der Koordinierungsstelle der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen beim Kreis Offenbach zur Sicherung der fachlichen Standards teil. Zusätzlich ist eine verbindliche Teilnahme der Kinder- und Jugendsozialarbeiterinnen und Kinder- und Jugendsozialarbeiter an Schulen an den Sitzungen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungen vorgesehen, die vom Kreis Offenbach im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen organisiert und durchgeführt werden. Darüber hinaus finden alle sechs Wochen verbindliche Supervisionen statt, welche im Rahmen der trägerinternen Kommunikationsstrukturen eingebunden sind und entsprechend in der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen unter Ziffer 4.1 geregelt sind.

## **II – Konzeption**

### **2.1 Strukturelle Mindestanforderungen**

Die strukturellen Mindestanforderungen, welche die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung beinhalten sowie die Bereitstellung räumlicher, materieller, personeller oder finanzieller Ressourcen sind in der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach geregelt. (siehe Anhang I)

Die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (UBUS, KiJaS, etc.) an Schulen ist in einer separaten Kooperationsvereinbarung mit dem staatlichen Schulamt geregelt. (siehe Anhang II)

### **2.2 Zielgruppenbeschreibung**

KiJaS richtet sich in erster Linie an alle Schülerinnen und Schüler. Ebenso sollen mit diesem Angebot Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und im Rahmen der Kooperation auch die Lehrenden an Schulen erreicht werden.

### **2.3 Besondere Herausforderungen**

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, ist von unterschiedlichsten Herausforderungen geprägt. Zahlreiche Studien und Erhebungen zeigen auf, dass ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen, „dauerhaft in der Gefahr steht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden.“ (Zit. 14. Kinder und Jugendbericht, BMFSFJ, 2013, S. 53).

Diese Entwicklung der Teilhabebeeinträchtigen wird durch diverse Faktoren bedingt: Der Mangel an sozialen, materiellen (niedrige Familieneinkommen, steigenden Lebenshaltungskosten, etc.) sowie kulturellen Ressourcen in den Familien und Sozialräumen schränkt Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Allgegenwart elektronischer Medien, der damit verbundene Medienkonsum und der häufig einhergehende Mangel an Medienkompetenzen spielen ebenfalls eine große Rolle im Erziehungsalltag. Die Bedeutung von schulischer Bildung (Vergleichbar bspw. durch PISA und IGLU) hat generell durch die steigenden Anforderungen (Digitalisierung) am Arbeitsmarkt zugenommen. Im Präventionsmonitor 2021 des Kreises Offenbach wird deutlich, wie unterschiedlich die Lebens- und Startbedingungen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Sozialräumen sind: „Die Lebenslagen der Bevölkerung und damit ihre Ressourcen zur Nutzung von Verwirklichungschancen sind im Kreisgebiet ungleich verteilt. Sozioökonomische, kulturelle, sozialökologische und gesundheitliche Faktoren bestimmen die Tragfähigkeit bzw. den sozialen Unterstützungsbedarf von Nachbarschafts- und Ortsteilstrukturen respektive der sozialen Infrastruktur.“ (vgl. Präventionsmonitor 2021, S. 1) Vor diesem Hintergrund verfolgt die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen die nachfolgenden Ziele.

### **2.4 Oberziele**

Die Oberziele der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen sind eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung der Schülerinnen und Schüler zur Nutzung der individuellen Entwicklungspotentiale. In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen die Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung, um allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen:

- Schutzrechte im Sinne des Kindeswohls.
- Förderrechte, um eine freie und gesunde Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen indem u.a. sozial emotionale Kompetenzen wie Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit, Konfliktlösungskompetenzen und Perspektivenübernahme durch Angebote, wie beispielsweise soziales Lernen, gefördert werden.
- Partizipationsrechte, sodass u.a. Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit unabhängig von Lebensbedingungen ermöglicht werden.

## **2.5 Teilziele**

### Teilziele zur Erreichung der Oberziele sind bei Schülerinnen und Schülern:

- Stärkung und Förderung des sozialen Gruppenverhaltens im Klassenverband
- Stärkung und Förderung der Problemlösungskompetenz sowie Entwicklung sozialadäquater Bewältigungsstrategien.
- Unterstützung bei der Bewältigung von bestehenden Konflikten und Krisen
- Förderung der Verselbstständigung: Unterstützung beim Erwerb alltagspraktischer Kompetenzen, Salutogenese, Ablösung vom Elternhaus, Zunahme motorischer Fähigkeiten, kognitive Weiterentwicklung, ...)
- Stärkung und Förderung der Resilienz.
- Stärkung und Förderung der sozialemotionalen Kompetenzen
- Stärkung und Förderung des Selbstwertgefühls und Selbstwirksamkeit
- Befähigung zur sozialen Teilhabe (altersgerechte und adäquate Freizeitgestaltung, Förderung der Partizipation, Stärkung von Beziehungen, Beziehungsfähigkeit, Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten etc.)
- Befähigung zur Gestaltung der eigenen sozialen Lebenswelt (Empowerment)

### Teilziele zur Erreichung der Oberziele sind bei Erziehungsberechtigten:

- Stärkung der Erziehungspartnerschaft: Vermittlung und Ermöglichung von tragfähigen Kontakten zwischen Elternhaus und Schule, Teilnahme und aktive Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an schulischen Prozessen und Angeboten.
- Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der elterlichen Kompetenzen.

### Teilziele zur Erreichung der Oberziele sind bei Lehrkräften:

- Gemeinsame, abgestimmte Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen professionellen Grundhaltung sowie der Kooperationsvereinbarung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit sozialpädagogischer Angebote an Schulen, welche mit dem staatlichen Schulamt abgeschlossen wurde
- Zusammenführung schulischer und sozialpädagogischer Sichtweisen
- Stärkung des flexiblen pädagogischen Handelns

## 2.6 Rahmenbedingungen

Um die Ziele mit den Zielgruppen durch geeignete Methoden und Maßnahmen erreichen zu können, bedarf es bestimmter Voraussetzungen z.B.

- Personelle Kontinuität
- niedrigschwellige Angebote
- Anerkennung der Schweigepflicht und deren Grenzen
- Datenschutz
- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- Offenheit
- Gegenseitige Rollenkenntnis und Akzeptanz
- Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld

### 2.6.1 Methoden und Maßnahmen

Je nach Qualifikation der Fachkräfte kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz: u.a.

- Systemischer / lösungsorientierter Ansatz
- Ressourcenorientierte Ansatz
- Lebensweltorientierter Ansatz
- Handlungs- und erlebnispädagogischer Ansatz
- Klienten zentrierte Gesprächsführung
- Krisenintervention

Die jeweiligen Zielgruppen beeinflussen die Methoden und Maßnahmen. Die folgenden Maßnahmen finden bei Schülerinnen und Schüler Anwendung:

- Gewaltprävention bspw. durch Streitschlichtermodelle oder das Erlernen von Mediationsansätzen
- Suchtprävention bspw. durch Projektarbeit zu Alkohol, Drogen, Medien etc.
- Gesundheitsprävention bspw. durch Projektarbeit zu Ernährung, Gesundheit etc.
- Geschlechtsspezifische Angebote bspw. durch Projektarbeit zu unterschiedlichen Lebenslagen, Benachteiligungen und Gleichberechtigung
- Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bspw. durch aktives Mitwirken bei Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote und deren Vermittlung bspw. durch Achtsamkeitserfahrungen in der Natur oder Kooperationsübungen in der Gruppe
- Kommunikationstraining bspw. durch das Erlernen verschiedener Modelle und Beziehungsformen
- Moderation von Krisen (soziale, familiäre, persönliche oder schulische) ggf. unter Einbeziehung weiterführender Hilfsangebote
- Unterstützung der Schule bei Schulabsentismus (aktiv und passiv) unter Einbezug des Kreisprojekts „Jugend stärken in Schule und Beruf“
- Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bspw. durch Projektarbeit zu Flucht, Kultur, etc.
- Unterstützung bei der sozialen Integration in den Klassenverband bspw. durch soziales Lernen



- Unterstützung beim Erlernen sozialadäquater Verhaltensweisen, Unterstützung niedrigschwellige Intervention bspw. durch Integration der Kinder und Jugendlichen in das Freizeitangebot der Jugendeinrichtungen, Vereine, Verbände etc.
- Klärung aktueller Fragestellungen im Kontext der Gruppe/Klasse/Schule bspw. durch Erarbeiten von Lösungsansätzen mit allen Beteiligten.
- Zusammenarbeit mit den sozialen Bezugssystemen
- Hausbesuche in Einzelfällen
- Unterstützung und Beratung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes

Zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten kommen die nachfolgenden Maßnahmen zum Tragen:

- Elternbildungsangebote bspw. durch Stärkung der Erziehungskompetenzen, thematische Elternabende.
- Beratungsangebote an der Schule oder aufsuchend in Form von Hausbesuchen
- Teilnahme an Elternabenden und Präsenz an Elternsprechtagen
- Elterntreffs zu bestimmten Themenbereichen
- Einbezug der Erziehungsberechtigten bei schulischen Projekten und Festen
- Teilnahme an Eltern- und Lehrergesprächen
- Herstellung von Kontakten und ggf. Begleitung zu Beratungsstellen, Behörden und anderen sozialen Einrichtungen
- regelmäßige Austausch mit Elternbeiräten und Fördervereinen

In der Zusammenarbeit mit Lehrkräften sind folgende Maßnahmen wichtig:

- enge Zusammenarbeit mit Lehrkräften in Problemsituationen
- gemeinsame Situationsanalyse und Planung des weiteren Vorgehens
- ggf. frühzeitige gegenseitige Einbindung in Elterngespräche
- Teilnahme an Klassenkonferenzen und Elternabenden
- „Runde Tische“ zur Situation einzelner Schülerinnen und Schüler
- kontinuierliche Mitarbeit in den Klassen, z.B. Klassenrat
- gemeinsame Konfliktklärungen in Klassen
- gemeinsame Anregung und Planung von Projekten
- kollegiale und schulinterne Fortbildung

Darüber hinaus ist die Vernetzungs- und Koordinierungsarbeit mit unterschiedlichen Kooperationsstellen für die Arbeit mit den verschiedenen Zielgruppen von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen finden hierzu Arbeitskreise und/oder Kooperationstreffen statt. Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen kennt die relevanten Angebote der Jugendhilfe und koordiniert diese ggf. innerhalb der Schule. Hierzu zählen zum Beispiel Kindergärten (insbesondere beim Begleiten des Übergangs in die Schule), Schulpsychologie, Beratungsstellen, Berufswegebegleitung, Jobcenter, Behörden etc. Die Vernetzung und Kooperation mit den kommunalen und freien Trägern besteht z.B. durch

- Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team an Schulen (UBUS, Ganztage, Schulseelsorge, ...) z.B. durch regelmäßige Teamsitzungen
- Zusammenarbeit mit innerschulischen Personen und Gruppen, insbesondere Lehrkräften, Schulleitung,

- Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendförderung z.B. durch gemeinsame Projektarbeit
- Gewinnung von Unterstützung für Veranstaltungen/Angebote in Schule z.B. durch die Einbindung von Erziehungsberechtigten, Ehrenamtlichen etc.
- Mitarbeit in Netzwerken des Kreises z.B. Aktionskreis Nachhaltigkeit oder Netzwerktreffen Schulabsentismus

## **2.7 Vertretungsregelung**

Der Träger stellt eine Vertretung der Fachkräfte bei längerfristigem Ausfall auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, etc. aus seinem Personalbestand sicher. Die Dienstzeit der vertretenden Fachkräfte orientiert sich (je nach Stellenumfang) an den vertraglich vereinbarten Regelarbeitszeiten. Längere Ausfallzeiten, verursacht durch langfristige Erkrankungen oder auch Schutzfristen bei Schwangerschaft, werden unmittelbar der Koordinierungsstelle mitgeteilt, um Lösungen im Einzelfall abzusprechen.

## **2.8 Datenschutz**

Die jeweiligen Träger haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 bis 64 SGB VIII, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 und 84 SGB X, des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und erkennen diese als für sich verbindlich an. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur mit Einwilligungserklärung des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten zu erheben und so früh wie möglich zu anonymisieren sind. Ein Prüfrecht wird durch den Kreis Offenbach und den zuständigen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

## **2.9 Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII**

1. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden § 4 KKG und § 8a SGB VIII.
2. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen sind durch den Träger gemäß § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.
3. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten und die entsprechenden Verfahrensabläufe, sind jeweils in einer separaten Vereinbarung geregelt.

## **2.10 Evaluation und Controlling**

Der Kreis Offenbach stellt den Trägern ein Formblatt zur Evaluation und Dokumentation zur Verfügung. Der Träger der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen verpflichtet sich an diesen Maßnahmen der Wirksamkeitsprüfung und Evaluierung zu beteiligen, die dafür nötigen Daten und Informationen zu erheben, vorzuhalten und sie entsprechend der Fristen mitzuteilen. Die jeweilige Schule wird im Monitoring des Kreises Offenbach erfasst und alle Teilnehmenden der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen werden in dieses Monitoring eingetragen. Die Evaluation wird schulhalbjahresbezogen (01.08.- 01.02. und 02.08. bis 31.07. des Folgejahres) durchgeführt.

Durch die Definition von Gelingensfaktoren und Indikatoren wird die Zielerreichung messbar.

Individuelle Beratung und Hilfe (je VZÄ):

- Beratung von Schülerinnen und Schülern

- Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Kontaktaufnahmen mit Jugendamt wg. Abklärung Hilfebedarf
- Beratung von und mit Lehrkräften wg. Problemlösungen

#### Elternarbeit (je VZÄ):

- Beratung von Erziehungsberechtigten
- Elternbildung zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Bildung junger Menschen (§ 16 SGB VIII)
- Elternbildung zu Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §14 SGB VIII

#### Gruppenpädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler (je Gruppe):

- Förderung soziale Kompetenz
- Übergang Schule/Beruf (weiterführende Schulen)
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung, Mediensucht, erz. Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII

#### Angebote für Schulklassen (je Klasse):

- Förderung soziale Kompetenz
- Konfliktbewältigung (z. B. Mobbing)
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung, Mediensucht, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz nach §14 SGB VIII

#### weitere Kennzahlen:

- Anteil Schüler:innen, gemessen an der Gesamtzahl der Schüler:Innen der jeweiligen Schule, die das Angebot zur Einzelfallberatung beim Schulsozialarbeiter wahrgenommen haben
- Anteil Schüler:innen, gemessen an der Gesamtzahl der Schüler:Innen der jeweiligen Schule, die an Gruppenangeboten teilgenommen haben
- Durchschnittliche Anzahl Beratungsgespräche pro Einzelfall
- Prozentuale Verteilung der besprochenen Themen in der Einzelfallberatung
- Prozentuale Verteilung der besprochenen Themen in Gruppenangeboten
- Prozentuale Verteilung der besprochenen Themen mit Lehrkräften
- Prozentuale Verteilung der besprochenen Themen mit Erziehungsberechtigten

# III - Kooperationsvereinbarung:

## Präambel

Die Aufgabenbereiche von Schule und Jugendhilfe sind eigenständig und kooperieren im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, welche die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen der beiden Bereiche nicht beeinträchtigt. Angebote von Schule und Jugendhilfe können einander ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Erforderlich ist eine wechselseitige Kenntnis über Trägerstrukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation. Die institutionelle Kooperation von Schule und KiJaS beinhaltet:

- Zielvereinbarungen, die für die Vertragsparteien überprüfbar sind
- Bildung einer Steuerungsgruppe pro Schulstandort
- regelmäßige Austauschgespräche mit den handelnden Akteuren
- Einbringen von Ressourcen in Bezug auf die Kooperationsstruktur
- den Informations- und Erfahrungsaustausch in Form von festgelegten Besprechungen, Konferenzen und Fortbildungen sowohl an den Schulen als auch bei den jeweiligen Trägern
- Koordinierung schulischer und außerschulischer Angebote für Schülerinnen und Schüler und deren Familien
- angebotsbezogene Zusammenarbeit, bei der es um die konkrete Planung und Durchführung gemeinsam getragener Projekte geht
- Zusammenarbeit in Einzelfällen bei erzieherischem Bedarf (unter Einhaltung des geltenden Datenschutzgesetzes beziehungsweise bei Vorliegen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten, welche zu Beginn des Schuljahres eingeholt werden).

## § 1 Inhalt

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen oder freien Träger, der jeweiligen Schule und dem Kreis Offenbach (Fachdienst Jugend und Familie, Fachdienst Schule). Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

## § 2 Leistungen, Anforderung an Kooperation

Die jeweiligen Träger führen an den vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfassten Schulen Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen durch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Liste im Anhang.

Grundlage der Erbringung der Maßnahmen sind die Leitlinien zur Durchführung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, die unter Kapitel II aufgeführten konzeptionellen Inhalte als Teil der Leitlinien einzuhalten und im Sinne der nachstehenden Paragraphen zu kooperieren.

Im Übrigen gilt:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweilige professionelle Grundhaltung des anderen anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Unterschiedliche Herangehensweisen werden respektiert und als Chance verstanden, die individuellen Fördersysteme zu erweitern und Synergieeffekte zu nutzen. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel der Stärkung und

Förderung einer altersangemessenen Persönlichkeitsentwicklung sowie der sozial-emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, um die Integration in der Schule und im Sozialraum zu ermöglichen. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, werden sozialpädagogische Angebote von den Fachkräften vorgehalten. Die Kooperationsparteien verpflichten sich, eventuell entstehende Konflikte im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zu lösen und darüber nach außen hin Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Die Vertragsparteien der jeweiligen Schule, der kommunalen oder freien Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten eine kontinuierliche Prozesssteuerung in Form einer zu bildenden Steuerungsgruppe. Diese bildet sich spätestens nach Unterzeichnung, tagt mindestens einmal im Schuljahr und besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Schulleitung oder von dieser benannten legitimierten Vertretung
- b) bei Bedarf ein weiteres von der Schulleitung benanntes Mitglied der Schulgemeinde
- c) ggf. und zeitweise Koordinationsstelle Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach
- d) ggf. ein Vertreter des jeweiligen kommunalen oder freien Trägers
- e) Fachkraft der Kinder- und Jugendsozialarbeit an der jeweiligen Schule
- f) ggf. eine Vertretung der jeweiligen Kommune (wenn diese nicht Träger ist)
- g) ggf. und zeitweise Fachleute zu bestimmten Themenschwerpunkten

Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere:

- a) Erstellen einer individuellen Zielvereinbarung mit entsprechenden Ober- und Teilzielen sowie deren Überprüfung zum Schuljahresende. Bei der Gewichtung und/oder Ausdifferenzierung der Teilziele sind die Themen der Einzelfälle im Detail aus der Evaluation des Kreises einzubeziehen.
- b) Jährliche Evaluation der Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendsozialarbeit an der jeweiligen Schule
- c) Reflektion der Zusammenarbeit
- d) Das Einbringen eigener Themen von Seiten der Schule, welche durch die Fachkräfte der KiJaS unterstützt und begleitet werden können.

3. Die in der Konzeption unter Kapitel II vorgegebenen Ober- und Teilziele sind grundsätzlich bindend. Die inhaltlichen Schwerpunkte sowie eine mögliche Spezialisierung von KiJaS ist im Rahmen der Steuerungsgruppe an der jeweiligen Schule jährlich zu überprüfen und abzustimmen.

4. Die jeweiligen Träger dürfen Leistungspflichten nach dieser Vereinbarung auf Dritte nur mit Zustimmung aller übrigen Kooperationspartner übertragen. Erfolgt eine zulässige Übertragung von Leistungspflichten auf Dritte, ist der jeweilige Träger verpflichtet, den Dritten verbindlich zu verpflichten, die nach dieser Vereinbarung bestehenden Vorgaben für die Durchführung der Maßnahmen einzuhalten.

### **§ 3 Aufgaben und Leistungen der kommunalen / freien Träger**

1. Die Aufgaben und Leistungen der kommunalen und freien Träger für die KiJaS ergeben sich generell und rechtsverbindlich aus der Konzeption, Kapitel II.

2. Die jeweiligen Träger stellen an den jeweiligen Schulen, im Rahmen der Richtlinie zur Förderung sowie unter Beachtung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII, KiJaS-Fachkräfte ein. Die Schulleitungen können an Bewerbungsgesprächen teilnehmen.

3. Die jeweiligen Träger haben die Fach- und Dienstaufsicht über die Fachkräfte, sind Weisungsbefugt und binden diese in die Trägerinternen Kommunikationsstrukturen (Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervision) ein. Sie benennen vor deren Einsatz die von ihnen eingesetzten Beschäftigten gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe namentlich und weist auf Aufforderung die Qualifikation des Personals nach. Gleiches gilt für Ersatz- oder Vertretungspersonal.

4. Die jeweiligen Träger regeln die Dienstzeit, welche an die Unterrichtszeiten angelehnt sind, in Absprache mit der Schulleitung.

5. Die mit der Durchführung der KiJaS befassten Fachkräfte sind mündlich gegenüber der Koordinierungsstelle auskunftspflichtig. Die jeweiligen Träger sind gemäß Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, der Koordinierungsstelle auf Verlangen alle die KiJaS betreffenden Informationen bereitzustellen.

6. Den jeweiligen Trägern werden Räume u.a. auch zur alleinigen Nutzung überlassen. Die jeweiligen Träger verpflichten sich, diese Räume entsprechend pfleglich zu behandeln.

#### **§ 4 Aufgaben und Leistungen des Schulträgers**

1. Der Fachdienst Schule stellt für die KiJaS Fachkräfte die erforderlichen Räume (Büroraum, sozialpädagogischer Gruppenraum) in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung und übernimmt die durch die Raumnutzung anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie die Reinigung.

2. Weiterhin verpflichtet sich der Fachdienst Schule, notwendige Anschlüsse für Telefon und Internet zur Verfügung zu stellen.

3. Die Raumnutzung wird auch während unterrichtsfreier Zeiten sowie in den Schulferien sichergestellt. Eine Festlegung erfolgt durch den Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und dem jeweiligen Träger der KiJaS.

#### **§ 5 Aufgaben und Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

1. Der Fachdienst Jugend und Familie, vertreten durch die Koordinierungsstelle, steuert die KiJaS im Kreis Offenbach. Die Koordinierungsstelle ist Ansprechperson für Schulen, die jeweiligen Träger und KiJaS Fachkräfte. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, Ressourcen bedarfsorientiert abzustimmen.

2. Die Koordinierungsstelle hat die fachliche Weiterentwicklung von KiJaS im Kreis Offenbach zum Ziel. Die Inhalte der Fort- und Weiterbildungsprogramme orientieren sich an den Kernarbeitsfeldern von KiJaS.

3. Die Koordinierungsstelle vermittelt in Konfliktfällen zwischen den Schulen und den jeweiligen Trägern.

#### **§ 6 Aufgaben und Leistungen des Schulstandorts**

1. Die Schulleitungen benennen eine feste Ansprechperson aus den jeweiligen Lehrerkollegien, welche zusammen mit den KiJaS Fachkräften ein Team an den jeweiligen Schulen bilden. Diese Teams treffen regelmäßig Absprachen zur weiteren Entwicklung und

Planung von KiJaS. Bei Bedarf können die Teams durch eine Vertretung der Schulleitung und des jeweiligen Trägers erweitert werden. Der von den Trägern jährlich vorzulegende Sachbericht ist in diesen Teams zu erörtern.

2. Die Schulleitungen ermöglichen die Teilnahme der KiJaS Fachkräfte an den Sitzungen (Konferenzen, etc.) der jeweiligen Schulen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht).

3. Alle Veranstaltungen, die im Rahmen von KiJas stattfinden - unabhängig vom Ort der Veranstaltung sowie der Unterrichtszeit sowie an Wochenenden oder abends oder in den Schulferien - verstehen sich als schulische Veranstaltungen, in Rücksprache mit den jeweiligen Schulleitungen und sind somit automatisch als solche versichert.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Presseaktivitäten etc.) in Bezug auf die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen sind mit der Koordinierungsstelle frühzeitig abzustimmen. Auf allen Publikationen (bspw. Flyer, Plakate, Internetseiten, Präsentationen, Informationsmaterialien, Berichte, Emailsignaturen, etc.) ist auf die Förderung durch den Kreis Offenbach mit dem Förderspruch „Gefördert aus Mitteln des Kreises Offenbach“ hinzuweisen. Ebenfalls ist auch das Logo der KiJaS im Kreis Offenbach zu verwenden. Ein entsprechend zeitlicher Vorlauf ist einzuplanen. Im Rahmen der KiJaS gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Koordinierungsstelle. Zu allen Produkten der Öffentlichkeitsarbeit erhält die Koordinierungsstelle ein Belegexemplar.

## **§ 8 Finanzierung und Leistungen**

Die Finanzierung der Leistungen richtet sich nach den in den Förderrichtlinien festgelegten Grundsätzen.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag beginnt am 01.09.2022 und endet am 31.08.2024. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr bis maximal zum 31.08.2026. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der für die ordentliche Kündigung geltenden Kündigungsfrist, ist der späteste liegende Zugang bei einem der übrigen Kooperationsparteien maßgeblich.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung bis zu ihrem Auslaufen konstruktiv und mit dem Willen zur Verständigung über eine Folgevereinbarung zu verhandeln. Auf dieser Grundlage kann auch an einem konkreten Schulstandort, eine der beteiligten Parteien, die Zusammenarbeit aufkündigen. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die anderen Standorte.

Die Kooperationsvereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn für eine der Vertragsparteien die mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem Vertragsschließenden die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Kündigung bedarf der Schriftform und zu dessen Wirksamkeit des Zugangs bei sämtlichen Vertragsbeteiligten.

## **§ 10 Vorherige Vereinbarungen**

Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt alle bestehenden vorherigen Vereinbarungen zur Durchführung der Kinder – und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach zwischen einzelnen Vertragsparteien.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die betroffenen Passagen umgehend neu zu regeln.



---

Träger der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen

---

Vertreter:in der Schule

---

Vertreter:in des Kreis Offenbach als öffentlicher Jugendhilfeträger

---

Vertreter:in des Fachdienst Schule als öffentlicher Schulträger

Anlagen:

- Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreis Offenbach
- Kooperationsvereinbarung bzgl. der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (UBUS, KiJaS, etc.) an Schulen